

Regelung für die Hortbetreuung

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für die Horte der Evangelischen Johannes-Schulstiftung. Für die Inanspruchnahme werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Hort steht grundsätzlich allen Kindern der Evangelischen Johannes-Schulstiftung offen.
- (2) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme der Kinder besteht nicht.
- (3) Nach Aufnahme des Kindes in den Hort wird zwischen dem/den Personensorgeberechtigten (Gebührenpflichtigen) und der Johannes-Schulstiftung ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in den Hort ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung bei der Leiterin des Hortes vorzulegen. Die Kosten der Untersuchung tragen die Personensorgeberechtigten. Ist der Träger der Schule gleichzeitig auch der Träger des Hortes und liegt diese Bescheinigung der Schule vor, muss für den Hort keine extra Bescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Eine ärztliche Bescheinigung ist durch die Leiterin des Hortes/der Schule, z.B. bei Genesung nach einer Krankheit bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, auch für bereits angemeldete Kinder zu fordern bzw. ist durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (6) Seitens der Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind/dürfen die Kinder den Hort erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Diese besteht auch seitens der Leiterin des Hortes/der Schule an die Personensorgeberechtigten, sofern im Hort derartige Erkrankungen auftreten.
- (7) Akut erkrankte Kinder können im Hort nicht betreut werden.
- (8) Bei während des Aufenthalts im Hort auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche

Hilfe durch die Leiterin des Hortes oder durch eine sonstige Beauftragte herangezogen.

- (9) Weitere Bestimmungen sind aus dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind/die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Der Träger des Hortes und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind/die Kinder in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen. Holen die Personensorgeberechtigten oder die umseitig genannten Personen das Kind/die Kinder nicht persönlich ab, ist dem Hort vorab schriftlich mitzuteilen, wer das Kind/die Kinder abholt.

§ 4 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an Fragen der organisatorischen Umsetzung in der Arbeit des Hortes. Sie können Hospitationen durchführen und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen (jeweils nach Absprache). Die Personensorgeberechtigten sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen zu, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen bzw. die Leiterin jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Soweit Hortkinder eigenständig nach dem Hort zur Heimfahrt einen öffentlichen Bus (ÖPNV) benutzen, sind die Eltern gehalten, dem Hort die entsprechende Abfahrtszeit sowie eine weitere Abfahrtszeit (Ersatzabfahrtszeit) zu benennen.
- (3) Kinder, die wiederholt erst verspätet nach Beendigung des Schulhortes abgeholt werden, können ggf. einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe übergeben werden. Etwaige Kosten, die hierdurch entstehen, werden von den Personensorgeberechtigten getragen. Bei einer Weiterbetreuung in der Einrichtung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten in Höhe der Gebührensatzung der Kommune.

§ 5 Betreuungszeit

- (1) Der Betreuungsumfang beträgt an den Wochentagen Montag bis Freitag täglich 6 Stunden, in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Schließzeiten des Hortes werden bis zum 31.10. für das Folgejahr bekannt gegeben.
- (3) Sind während der Ferienzeit nach vorheriger Anmeldung weniger als 6 Kinder angemeldet, findet keine Ferienbetreuung statt. Die Ferienbetreuung als Gastkind ist in kommunalen Einrichtungen nach vorheriger Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten möglich. Die Gebühren sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 6 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes/der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/der Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Es wird für jedes Kind eine monatliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere des Zeitraumes der Schließung des Hortes sowie der Schulferien, zu entrichten.
- (3) Die Zahlungen werden zum 15. eines jeden Monats eingezogen.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat bzw. für die Aufnahme nach dem 15. des Monats für den halben Monat erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf den Hortplatz für drei Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuung eines Kindes im Hort der Evangelischen Johannes-Schulstiftung wird nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für die Nutzung des Hortes wird gemäß den Regelungen des KiFöG von den Kommunen festgelegt. Gebühren für einen Hortplatz werden von Beginn des Schuljahres an (d.h. ab 01.08. eines jeden Jahres) berechnet.
- (3) In dem Betreuungsvertrag ist die Betreuungszeit anzugeben.

§ 9 Zahlungsverfahren

Der Elternbeitrag wird vom Konto des Gebührenpflichtigen per Lastschrift oder durch die örtliche Kommune eingezogen.

§ 10 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Johannes-Schulstiftung einzureichen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (2) Abweichend von der im Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich zu beantragen und neu zu begründen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Zahlung der Gebühr für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist. Die Wiederaufnahme des Kindes kann erst nach vollständiger Schuldentilgung erfolgen.
- (4) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag des Monats den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.
- (5) Hortverträge von Kindern, die sich im 4. Schuljahrgang befinden und mit dem neuen Schuljahr in den 5. Schuljahrgang wechseln, enden automatisch zum 31.07. des Jahres (mit Beendigung der 4. Klassenstufe).

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft und gilt auch für bestehende Hortverträge.